

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 2=22 (1856)

Heft: 41

Artikel: Der Frater bei den Spezialwaffen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92227>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Allgemeine

Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXII. Jahrgang.

Basel, 22. Mai.

II. Jahrgang. 1856.

Nro. 41.

Die Schweizerische Militärzeitung erscheint zweimal in der Woche, jeweilen Montags und Donnerstags Abends. Der Preis bis Ende 1856 ist franco durch die ganze Schweiz Fr. 7. —. Die Bestellungen werden direct an die Verlagsbuchhandlung „die Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Beitrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Verantwortliche Redaktion: Hans Wieland, Major.

Die Frater bei den Spezialwaffen.

(Schluß.)

Es sind darüber geeignete Vorschläge eingegeben worden, und namentlich wünscht man die Fraterkurse, zu welchen auch die Krankenwärter gehören, auf 4 Wochen auszudehnen; es würden diese Kurse während dem Jahr in verschiedenen Theilen der Schweiz, besonders auf den Waffenplätzen der Scharfschützenschulen, abgehalten werden können, und dafür eigene ärztliche Instruktoren und deren Gehülfen angestellt, welche gleich dem übrigen Instruktionskorps sine Besoldungen erhalten würden.

Auch für die Sanitätskurse der Aerzte wurde für einige Jahre eine Vermehrung von circa 1 oder 2 Kursen im Jahr angetragen, bis die bedeutende Zahl der gegenwärtig noch keine dienstliche Instruction erhaltenen Aerzte, besonders der jüngern Altersklasse, einen Sanitätskurs besucht haben, wo später dann sich diese Kurse auf 2 jährlich beschränken könnten, da dann nur die neu brevetirten Aerzte dafür einberufen würden, und für die ältern Militärärzte, nur zu zeitweisen Wiederholungskursen, welche sich aber in Betreff der Zeit auf die Hälfte der Dauer beschränken könnten. Auf diese Weise würde das Sanitätspersonal schneller und sicherer eine seiner dienstlichen Stellung angemessene Ausbildung erhalten, und besonders könnte man erwarten, auf diese Weise die Korpsfrater der Stellung der preussischen Chirurgengehülfen näher zu bringen. Aber jedenfalls vergesse man nicht, daß diese Frater nur Gehülfen sind und der ärztlichen Leitung bedürfen; dann ferner vergesse man ebenfalls nicht, daß, da die Schweiz keine eigentliche Militärspitäler besitzt, und nur wenige Kantone eigene Militärspitäler oder Instrumen-rien und nur in minimem Maßstab besitzen, es daher im Allgemeinen auch an zweckdienlicher Gelegenheit fehlt, die Frater und Krankenwärter in effektiv praktischem Dienst über ihre Berrichtungen zu unterrichten, was auch bei den Ambulancenzärzten der Fall ist, die so höchst selten Gelegenheit haben, sich mit dem Spitaldienst bekannt zu machen, was sich

bei jedem Feldzug oder Truppensammenzug kund gibt.

Die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit solcher Instruktionskurse für das Sanitätspersonal, ist laut Gesetz nun anerkannt. Es sind nun hier die Mittel zu besprechen, welche dazu nothwendig sind. — Ein militärischer Autor sagte, daß es für den Krieg drei Sachen bedürfe: Geld, Geld, Geld! Der letzte Krieg, und besonders die englischen Werbungen, haben die Wahrheit dieses Axioms schlagend bewiesen. Es ist auch dieser Kostenpunkt, welcher allen Bestrebungen in den Kantonen trozte, um sanitärische Instructionen zu gestatten, und welchen selbst Stabsoffiziere und Aerzte in den Großen Räten zu Hilfe kommen, weil sie weder die Zweckmäßigkeit noch Nothwendigkeit solcher Kurse anerkennen wollten und zur Abweisung solcher Kreditanträge wesentlich beigetragen haben.

Jetzt ist aber diese Ertheilung von Unterrichtskursen laut dem Militärgesetz vorgeschrieben; allein über den Kostenpunkt sind die Gelehrten verschiedener Ansicht; die Kantone weisen die Kosten dafür auf die eidg. Kassen; die eidg. Finanzmänner glauben aber, daß den Kantonen auch ein Theil der Kosten zufallen sollte! — Daß die Tragweite dieser Gesetzauslegung auf verschiedene Weise beurtheilt wird, dafür zeugen die in einigen Kantonen noch in letzter Zeit und früher getroffenen Anstalten sowohl zur Abhaltung von Sanitätskursen für Aerzte, als für Frater. So anerkennungswürdig diese Bestrebungen sind, so fehlt dann bei solchen isolirt abgehaltenen Kursen der übereinstimmende Gang, welcher bei allen eidg. Instruktionsanstalten stattfinden soll, da selbst noch wenige Aerzte sich eigentlich mit dem Instruktionsfach befaßt haben, und dann mehr nach ihrer eigenen Auffassungsweise dieses Lehrfach behandeln; daher allgemein die von den eidg. Behörden veranstalteten und von eidg. Instruktoren geleiteten Instruktionskurse hier vorzuziehen sind.

Um solche Anstalten nun auf eine gehörige Weise ins Leben zu rufen und den Kostenpunkt im Allgemeinen verdaulicher zu machen, wurde eventuel vorgeschlagen:

- 1) Es finden die Sanitätskurse auf Veranstaltung der eidg. Behörden statt; die Kosten der Einrichtung und die Besoldung der Instruktoren bestreitet der Bund.
- 2) Auf den Bund fallen ebenfalls die Kosten der Instruktion des eidgen. Medizinalstabspersonals, der Ambulancenärzte, Doktoren und Krankenwärter, da solche ausschließlich zum eidg. Dienst bestimmt sind.
- 3) Hingegen würden die resp. Kantone die Besoldung und Verpflegung der von denselben in die eidgen. Sanitätskurse einberufenen Korpsärzte und Frater übernehmen, wodurch die Kosten für jeden einzelnen Kanton nur unbedeutend sein würden.

Würde es gelingen, diese Kostenvertheilung von den eidg. Behörden zum Beschluß erhoben zu sehen, so würde der Ausführung einer gehörigen Unterrichtsanstalt für das Sanitätspersonal wenig mehr im Wege stehen und man könnte dann versichert sein, auch den Forderungen an dasselbe eher zu entsprechen, als es wahrlich nach dem bisherigen Schlandrian des Gehenlassens nicht der Fall sein konnte, obschon es an unbilligen Zumuthungen nicht fehlte, da man zu glauben schien, mit der Ernennung zum Militärarzt und Frater sei die Sache abgethan, ohne eines eigenen Unterrichts zu bedürfen, während man für alle andern Dienstzweige einen solchen nothwendig erachtet.

Ueber die weitem Vorschläge, welche der bemeldte Artikel (in Nr. 31) in Betreff des Rangs, der Beförderungen und der Uniform der Frater enthaltet, tritt man einstweilen nicht ein, indem die Besprechung über die allgemeine Bildung derselben uns hier mehr am Orte zu sein schien, und obige Fragen erst bei einer günstigen Erledigung dieser grundsätzlichen Frage des Kostenpunktes auch ihre fernere Entscheidung finden wird. Jedoch erhalten die Frater und Krankenwärter schon gegenwärtig einen höheren Sold als Gemeine: die ersten als Gefreite, die zweiten als Wachtmeister und Feldweibel. x.

Bericht des eidg. Militärdepartementes über seine Geschäftsführung im Jahr 1855.

(Fortsetzung.)

Rekrutenschulen.

Die Zahl der in die Rekrutenschulen eingerückten Kavallerierekruten ist, wie bereits bemerkt, bei 60 Mann unter dem Bedürfnis geblieben, und zwar haben alle Kantone, mit Ausnahme von Basel-Stadt, Neuenburg und Genf, welche inzwischen noch wesentliche Lücken bei ihren Guidenabtheilungen auszufüllen haben, und mit Ausnahme von Thurgau, das gerade die richtige Zahl fandte, zu wenig Rekruten gestellt. Die Kantone Schwyz und Tessin sandten gar keine.

Im Allgemeinen besaßen die Rekruten die geforderten körperlichen und geistigen Eigenschaften; doch waren einige etwas klein, andere geistig zu wenig entwickelt, was besonders für den Dienst der Guiden nicht geeignet ist. Die Pferde waren mit Ausnahme derjenigen mehrerer

Guidenrekruten gut gewählt und standen bezüglich ihrer Größe meistens in richtigem Verhältniß zur Größe des Mannes; es fanden sich aber viele darunter, welche kaum vierjährig waren und somit große Schonung erforderten, was einem tüchtigen Unterricht nicht nachhilft. Besonders nachtheilig erwies sich der Umstand, daß zu viele junge Pferde gestellt wurden in den Schulen zu Thun und Winterthur, wo ungeachtet aller Schonung und großen Sorgfalt der Pferdärzte, dennoch viele Krankheits-, namentlich Strengelfälle, vorkamen, und auch drei solche Pferde abstarben. Bei der Kleidung und Ausrüstung der Rekruten zeigten sich hier und da Abweichungen von den reglementarischen Vorschriften, denen, wenn sie sich wiederholen sollten, wohl kaum anders vorgebeugt werden kann, als wenn den Schulkommandanten die Vollmacht gegeben wird, das Fehlerhafte auf Kosten der betreffenden Kantone sofort herstellen zu lassen.

Der Rekrutenunterricht wurde auf den Instruktionsplätzen Thun, Bière, Aarau und Winterthur, unter Zuzug von 16 Offizieren, 14 Offiziersaspiranten, 48 Unteroffizieren, 19 Arbeitern und 33 Trompetern und Trompeterrekruten erteilt; außerdem wurden noch 4 Ärzte, 5 Pferdärzte und 5 Frater einberufen. Das Instruktionspersonal war das frühere; nur wurde theils zur Ertheilung von Unterricht in der Pferdekennntniß und Pferdebehandlung, theils zur Leitung der Gesundheitspflege der Pferde, in jede Schule ein Stabspferdarzt gezogen, eine Maßregel, die sich als sehr zweckmäßig erwiesen hat. Der eine dieser Herren erteilte auch mit gutem Erfolg Unterricht im Voltigiren. Ueberhaupt wurde den nothwendigen gymnastischen Uebungen, neben den übrigen Fächern des Unterrichts, große Aufmerksamkeit geschenkt, indem sie den angehenden Reiter gelenkig machen und ihn an Selbstvertrauen und Kaltblütigkeit gewöhnen.

Im Reiten, in der Behandlung und Besorgung der Pferde, so wie in der Führung ihrer Waffe, machten die Leute gute Fortschritte, auch das ziemlich schwierige Auflösen in Kette zum Einzelgefecht wurde gut ausgeführt; die Pferde ließen sich leicht von einander wegführen und hielten still im Feuer. Könnte dieselbe Zeit, welche in den Kantonen mit dem Vorunterricht der Kavallerierekruten ziemlich fruchtlos zugebracht wird, ganz oder theilweise in der eidg. Schule verwendet werden, so würde noch mehr erlangt.

Die Kadernmannschaft gab sich Mühe, das ihr Zustehende zu lernen. Sollen die Uebungen auf dem Felde, so wie der innere Dienst und der Wachdienst gut gehen, so muß man tüchtige Kader haben. Am meisten ließen, mit einigen Ausnahmen, die Trompeter zu wünschen übrig. Statt geübten Trompetern wurden sogar mit etlichen Kadern nur Trompeterrekruten gesandt, von denen einige selbst noch gar keinen Unterricht auf ihrem Instrument empfangen hatten, ein Verfahren, das durchaus verwerflich ist. Bei Trompetern oder Arbeitern, die von den Kantonen beritten gemacht wurden, ist es auch wiederholt vorgekommen, daß sie mit abscheulichen Pferden einrückten.

Remontenkurse.

In fünf Kursen, und zwar in Winterthur, St. Gallen, Basel, Bière und Thun, erhielten 115 Mann mit ihren frischen Pferden den vorgeschriebenen Unterricht; es wa-